



Stadt Ratingen

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung,
Vermessung und Bauordnung

Stadt Ratingen - Der Bürgermeister - Postfach 10 17 40 40837 Ratingen

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

über den
Landrat des Kreises Mettmann
Postfach
40806 Mettmann

Rathaus, Minoritenstr. 3
40878 Ratingen
61.11

Auskunft erteilt : Frau Segreff
Zimmer : 218
Durchwahl : (02102) 550 - 6110
Telefax : (02102) 550 - 9104
E-Mail : vera.segreff@ratingen.de
Öffnungszeiten : Mo, Mi. u. Fr. 9.00 - 12 Uhr
Di. 9.00 - 12 u. 14 - 16 Uhr
Do. 9.00 - 12 u. 14 - 18 Uhr

Datum/ Zeichen Ihres Schreibens
05.06.2013 / 52.05_MUIII-Z-120

Mein Zeichen
61.11-Se

Datum
04.07.2013

Geplante Errichtung und Betrieb der Deponie Breitscheid III in Ratingen Breitscheid

hier: Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung über den voraussichtlichen
Untersuchungsrahmen vor förmlicher Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme erfolgt im Vorfeld eines geplanten Antrages der Fa. Remineral Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG, Duisburg zur Genehmigung einer Deponie (Deponie-Klasse II n. Deponie-Verordnung) auf einer Austonungsfläche in Ratingen Breitscheid (Tongrube Nelskamp). Zur Erteilung einer Genehmigung ist durch die zuständige Behörde, Bezirksregierung Düsseldorf, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die vorgelegten Unterlagen dienen zunächst der Darstellung des Vorhabens im Rahmen der nach UVPG durchzuführenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Beschlüsse des Rates der Stadt Ratingen.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass der Standort der beabsichtigten Deponie Breitscheid III sich auf einem Gebiet befindet, das im 1982 genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ratingen mit den Symbolen für Fläche für Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen und Ablagerungen dargestellt ist. Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) weist diese Fläche als Deponiestandort aus. Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann setzt diese Fläche als ein Gebiet für Landschafts- und Naturschutz aus. Trotz dieser planungsrechtlichen Ausgangslage gibt es verwaltungsseitig Überlegungen zur Aufgabe des Deponiestandes. Eine endgültige Klärung wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes angestrebt.

Tel.-Zentrale: (02102) 550 - 0
Fax: (02102) 550 - 9260

E-Mail: stadt@ratingen.de
<http://www.ratingen.de>

Beschwerdestelle
Tel.: (02102) 550 - 1055

Sparkasse HRV
BLZ 334 500 00
Kto. 42 100 073

Deutsche Bank
BLZ 300 700 10
Kto. 698 404 100
und andere Banken

Zur Darstellung des Vorhabens im Rahmen der nach UVPG durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Errichtung einer Deponie bedeutet zunächst den Verlust der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt (Vegetationsentwicklung, Lebensraum für Tiere, Infiltration von Niederschlag, etc).

Nach Abschluss des Tonabbaues entwickelte sich die projektierte Fläche seit etwa 25 Jahren im Rahmen der natürlichen Sukzession.

Diese, wie auch die umliegenden Flächen, sind geprägt durch unterschiedliche und naturschutzfachlich wertvolle Biotopflächen („Biotopmosaik“) mit einer Vielzahl geschützter Arten. Entsprechend wurden diese Flächen im Landschaftsplan des Kreises Mettmann als Landschaftsschutz- bzw. auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen (LSG 2.3-11 „Linneper Heide / Hummelsbach bzw. NSG 2.2-5 „Hummelsbach“). Im Untersuchungsraum befinden sich weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Es ist hier grundsätzlich von einem hohen Raumwiderstand auszugehen. Insbesondere sind die artenschutz-rechtlichen Belange zu betrachten. Neben der Feststellung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten und europarechtlich geschützter Arten ist insbesondere zu überprüfen, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten können. Hierfür ist eine den gesamten Jahreszeitraum umfassende Bestandserhebung unerlässlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß gesetzlicher Anforderung auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Insbesondere bauliche Eingriffe in geschützte Landschaftsteile -wie der Bau einer Zufahrtsstraße- sollten auf ihre Notwendigkeit geprüft werden.

Technischer Umweltschutz

Die Ablagerung von schadstoffhaltigen Abfällen im Rahmen des Deponiebetriebs stellt potentiell eine Gefährdung insbesondere des Grundwassers durch mögliche Sickerwasser-Austritte dar. Auch Oberflächengewässer können bei Leckagen im Abdichtungssystem mit schadstoffhaltigem Sickerwasser belastet werden.

Die Fläche des projektierten neuen Deponiestandortes schließt unmittelbar an die nördlich angrenzende Deponie „Muscheid“ (Sondermülldeponie Breitscheid II) an.

Aus dieser bisher nicht sanierten Deponie tritt bekanntlich hoch belastetes Sickerwasser in erheblichen Mengen aus. Durch die vorgesehene Anlehnung des neuen Deponiekörpers Breitscheid III an den bestehenden der Deponie Breitscheid II besteht die Gefahr einer zusätzlichen Infiltration von schadstoffbelastetem Sickerwasser in das Entwässerungssystem der geplanten Deponie. Hieraus resultieren dann qualitativ und quantitativ verstärkte Umweltbelastungen, insbesondere bei der vorgesehenen Ableitung des Oberflächenwassers.

Die geplante Einleitung von aufbereitetem Sickerwasser aus der Deponie, nach Behandlung in einer Aufbereitungsanlage, in den städtischen Kanal ist an die qualitativen Vorgaben der Einleitungsanforderungen gemäß Abwassersatzung der Stadt Ratingen gebunden. Hierzu sind Untersuchungen der Schadstofffracht in dem Sickerwasser zur Beurteilung nach dem Stoffkatalog der Abwassersatzung durchzuführen.

In der Darstellung des Konzeptes zur Errichtung der Deponie wird davon ausgegangen, dass die in der Tongrube noch vorhandenen Restmengen an Ton ($V = 201.500 \text{ m}^3$) geeignet sind, die gemäß Deponieverordnung notwendige Errichtung eines Basisabdichtungssystems sowie zusätzlich die Trennwand zur Deponie Breitscheid II (bei Anlehnung) als hydrogeologische Barriere auszuführen.

Die hier zur Erfüllung der geotechnischen Anforderungen notwendigen Voraussetzungen – ausreichende Restmächtigkeit und insbesondere auch geeignete Qualität des autochthonen Tones (Durchlässigkeitsbeiwert $k_f \dots$) – für die Errichtung der Abdichtungsbauwerke sind durch einen ausgewiesenen Fachgutachter zu prüfen und zu belegen. Aufgrund der Erkenntnisse bei der Oberflächenabdichtung der südlich angrenzenden Altablagerung am Pappelweg muss die Eignung des vorhandenen Tones in Frage gestellt werden. Für weitere Informationen hierzu wird auf die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde, Kreis Mettmann) verwiesen.

Durch die geplante offene Ablagerung von verschiedenen Abfällen mit unterschiedlichen Schadstoffbestandteilen und -qualitäten besteht auch die Gefahr der Emission von Staub und Gerüchen. Die Immission von Gasen, Stäuben und Gerüchen in die umliegenden Grundstücke, insbesondere mit Wohn- und Gartennutzung (z. B. Waldsee-Siedlung), muss verhindert werden. Insofern ist neben der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (z. B. Befeuchtung des Deponates) eine gutachterliche Untersuchung aller beantragten Abfallstoffe gemäß Katalog der zu genehmigenden Abfälle durchzuführen, um die Schadstofffreisetzung und Gasbildung bei der Ablagerung und Deponierung beurteilen zu können. Mit diesen Erkenntnissen kann über die notwendigen Maßnahmen (z. B. auch die Errichtung einer Deponie-Entgasungsanlage) bzw. die Zulässigkeit der Abfälle entschieden werden. Hierbei ist auch das Problem der Reaktion von Schadstoffen bei der Vermischung von Abfällen mit unterschiedlichen Inhaltsstoffen zu beachten.

Die Aussage, dass bei Anteilen organischer Substanz im Abfall von weniger als 3 % eine Gasbildung auszuschließen ist, kann nicht überzeugen.

Geruchsintensive Abfallstoffe sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bei Errichtung und Betrieb der Deponie werden insbesondere durch Schwerlastfahrzeuge und Baumaschinen Emissionen in Form von Luftschadstoffen und Lärm verursacht.

Für die Beurteilung der Lärmbelastung der betroffenen Bevölkerung – jeweils Wohnbebauung an den Straßen Hummelsbeck, Merianstraße, Waldseestraße und Am Birkenkamp – ist eine schalltechnische Untersuchung zur Feststellung der zu erwartenden Belastung und Bewertung nach TA Lärm durchzuführen. Für die Wohnbauflächen in der Waldseesiedlung (Bebauungsplan L 205, 1. Verfahrensabschnitt) ist der Beurteilungsmaßstab für ein Reines Wohngebiet (WR) anzusetzen.

Die zusätzliche Immissionsbelastung der Luft mit Schadstoffen und Staub durch Emissionen aus dem Betrieb der Fahrzeuge und Maschinen im Bereich des Deponiegeländes kann mit einer Immissionsprognose als Zusatzbelastung ermittelt werden. Die Verwendung der Messwerte von der Luftqualitätsmessstation RAT 2 in Ratingen Tiefenbroich, Landesumweltamt (LANUV NRW) als Vorbelastungswert wird bei der Entfernung von rd. 5 km Luftlinie zum geplanten Deponiestandort als repräsentativ in Frage gestellt.


Die Bewertung einer rechnerisch ermittelten Gesamtbelastung aus der für den Betriebszeitraum gestellten Immissionsprognose ist anhand der Werte der 39. BIMSCHV zu beurteilen.

Zur Vermeidung weiterer Umweltbelastungen dieses Standortes durch mögliche Schadstofffreisetzungen (unkontrollierte Sickerwasseraustritte wie bei der Deponie Breitscheid II) ist vordringlich die Standorteignung zu prüfen. Hier ist auch auf die Nähe zum Wasserschutzgebiet (Nr. 3) der Trinkwassergewinnungsanlage Duisburg Bockum hinzuweisen. Die Grenze der Wasserschutzzone IIIB verläuft mit einem Abstand von ca. 500 m nordwestlich an der A 52.

Technische Verfahrensalternativen sind bei festgestellter grundsätzlicher Eignung des Standortes hinsichtlich der Bauweise des Deponiekörpers zu prüfen. Die geplante Anlehnung an die bestehende Deponie Breitscheid II in ungesicherter Bauweise mit unkontrollierten Sickerwasseraustritten birgt unkalkulierbare Risiken für einen sicheren Betrieb der geplanten Deponie Breitscheid III.

Zusammenfassend stelle ich für die Stadt Ratingen fest, dass die Verwaltung die geplante Errichtung und den Betrieb der Deponie Breitscheid III in Ratingen ablehnt. Sie wird insbesondere die notwendigen Schritte zur Streichung der Ausweisung für Ablagerungen und zur Veränderung der planungsrechtlichen Ausgangssituation, die bezüglich der kommunalen Bauleitplanung in den frühen 1980er Jahren unter anderen abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen entstanden ist, einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

 8.7.2015

(Harald Birkenkamp)